

**Dr. Wolfgang Mückstein**  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.277.722

Wien, 8.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6262/J der Abgeordneten Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch, Erwin Angerer, Mag. Christian Ragger und weiterer Abgeordneter betreffend Fällige Mieten, Delogierungen und Sozialpolitik in der Covid-19-Krise** wie folgt:

Zunächst möchte ich vorausschicken, dass das „Wohnungswesen“ als Materie nicht meinem Ministerium zugeordnet ist. Diesbezüglich wird auf das Bundesministeriengesetz verwiesen, welches die Agenden des Wohnungswesens teilweise dem Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Abschnitt F, Z 16 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG), teilweise unter dem Aspekt familienpolitischer Angelegenheiten dem Bundeskanzleramt (Abschnitt A, Z 20 lit. a des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG) und unter dem Aspekt Angelegenheiten des Zivilrechts dem Bundesministerium für Justiz (Abschnitt I, Z 1 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG) zuordnet.

**Frage 1:**

- *Wie viele Anfragen wurden seit dem 1. Jänner 2020 betreffend „fälliger Mieten, Delogierungen und Sozialpolitik“ an Ihr Ministerium über das Sozialministeriumsservice bzw. direkt an das BMSGPK gerichtet?*

Im Service für Bürgerinnen und Bürger sind 2020 465 Anfragen und 2021 30 Anfragen zu dieser Thematik eingelangt. In der für Konsumentenschutz zuständigen Sektion gab es in diesem Zeitraum drei Anfragen zu diesem Themenbereich.

Seitens des Sozialministeriumservice (SMS) wurden keine Anfragen bezüglich Mieten und Delogierungen an das Sozialministerium weitergeleitet.

Zur Frage fälliger Mieten und Delogierungen von Menschen mit Behinderungen wird festgestellt, dass bis dato keine diesbezüglichen Anfragen oder Förderansuchen im Fachbereich Behindertenpolitik des BMSGPK eingelangt sind, weder im Wege des SMS noch direkt.

### **Frage 2:**

- *Welche Maßnahmen haben Sie in diesem Zusammenhang seit dem 1. Jänner 2020 gesetzt?*

Im Rahmen der Covid-19-Gesetzgebung wurden Maßnahmen zum Schutz von Wohnungsmieter\*innen getroffen. Diese Maßnahmen, für deren Umsetzung das Justizministerium zuständig ist, sind zu begrüßen.

Dazu gehören die bereits in der Anfrage angesprochenen Maßnahmen, die darauf abzielen Wohnungsmieter\*innen vor Kündigungen oder Delogierungen zu bewahren. Diese bringen insofern Erleichterungen als Kündigungen und Räumungsklagen wegen Mietzinsrückständen aus dem zweiten Quartal 2020 erst ab Juli 2022 zulässig sind.

Darüber hinaus können Räumungsexekutionen erleichtert aufgeschoben werden. Sollte das Mietverhältnis bereits beendet sein – unabhängig davon, ob durch Zeitablauf oder durch Kündigung bzw. vorzeitige Auflösung – und die Vermieterseite gegen betroffene Mieter\*innen eine Räumungsexekution betreiben, kann deren Aufschiebung für eine Dauer von maximal sechs Monaten beantragt werden. Solche Anträge können bis zum 30. Juni 2021 gestellt werden und erfordern keine Sicherheitsleistung. Voraussetzung dafür ist, dass ein dringendes Wohnbedürfnis der betroffenen Mieter\*innen bzw. einer im gemeinsamen Haushalt lebenden Person besteht. Räumungen werden in diesem Zeitraum nur in absoluten Ausnahmefällen durchgeführt.

Ein weiterer wichtiger Schritt, der zur finanziellen Entlastung von Mieter\*innen insbesondere in Altbauten beiträgt, ist der Verzicht auf die automatische Mietpreiserhöhung. Die

gesetzliche Inflationsanpassung wurde im Jahr 2021 ausgesetzt und die Erhöhung der Richtwert- und der Kategoriemietzinse auf April 2022 verschoben.

**Frage 3:**

- *Mit welcher Situation bei „fälligen Mieten, Delogierungen und Wohnungslosigkeit“ rechnen Sie mit 1. April 2021 sozialpolitisch?*

Wohnen ist ein Grundbedürfnis der Menschen und Basis für die Integration in die Gesellschaft. Zur Deckung der Wohnkosten braucht es finanzielle Mittel, die mit einer Arbeitsmarktintegration bzw. Sozialleistungen (z.B. Pensionsbezug) einhergehen. Durch die Covid-19-Pandemie hat sich die finanzielle Situation für viele Menschen verschärft und es ist zu befürchten, dass nicht alle Personen, bei denen Mietrückstände aufgelaufen sind, diese auch begleichen werden können, sodass es in Zukunft vermehrt zu Kündigungen, Räumungsklagen und Delogierungen kommen wird. Hier erscheint es entscheidend, dass die Delogierungsprävention, die in der Regel von verschiedenen NGOs im Auftrag der Bundesländer durchgeführt und von diesen auch finanziert wird, gut und effektiv arbeiten kann.

Zu den anlassbezogenen Maßnahmen des Gesetzgebers im Bereich des Mietrechts wird auf die Beantwortung zu Frage 2 verwiesen.

**Frage 4:**

- *Welche Sektionen betreuen im BMSGPK insgesamt Fragen der Wohnungslosigkeit?*

Mit Fragen der Wohnungslosigkeit ist in meinem Ministerium die Sektion III im Zusammenhang mit Anfragen von Verbraucher\*innen befasst, denen insbesondere in Folge von Mietzinsrückständen eine Räumungsklage bzw. allenfalls Delogierung droht. Diesbezügliche Anfragen gab es jedoch nur sehr wenige (siehe Antwort zu Frage 1).

Die Sektion V fördert die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO).

**Frage 5:**

- *Welche Maßnahmen und Projekte wurden in diesen Sektionen bzw. insgesamt durch das BMSGPK seit dem 1. Jänner 2020 im Zusammenhang mit Wohnungslosigkeit gestartet bzw. gefördert?*

Es gab eine Grundsubvention für die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAWO) zum Zweck von Kommunikation und Bildung sowie Vernetzung und Lobbying in Höhe von 20.000 Euro im Jahr 2020.

**Frage 6:**

- *Wie ist der „Call“ für Projekte gemeinnütziger Organisationen, um negative Folgen der Pandemie abzufedern, aufgesetzt?*

Der Call wurde auf Basis der Sonderrichtlinie „COVID-19 Armutsbekämpfung“ am 18.2.2021 auf der Homepage des Sozialministeriums veröffentlicht.

**Frage 7:**

- *Welche Projekte werden hier gefördert?*

Gefördert werden können Projekte, die zielgerichtet die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf armuts- und ausgrenzungsgefährdete Personen abfedern und insbesondere folgenden sieben thematischen Bereichen zuordenbar sind:

1. Bekämpfung der sozialen und armutsrelevanten Folgen der COVID-19 Pandemie auf Kinder und Jugendliche
2. Versorgungssicherheit bei Lebensmitteln und Bedarfsgütern im Kontext der COVID-19 Pandemie
3. Medizinische und psychosoziale Basisversorgung für mehrfach vulnerable Personengruppen im Kontext der COVID-19 Pandemie
4. Gewaltprävention und Gewaltschutz im Kontext der COVID-19 Pandemie
5. Unterstützung von Entschuldungsprogrammen im COVID-19 Kontext

6. Bekämpfung von COVID-19 bedingter Energiearmut
7. Unterstützung bei COVID-19 bedingter oder drohender Wohnungslosigkeit

**Frage 8:**

- *Welche gemeinnützigen Organisationen haben sich hier bereits mit Projekten beteiligt?*

Es sind zahlreiche Förderansuchen unterschiedlichster gemeinnütziger Organisationen aus Österreich im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Prüfung eingelangt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

